

und noch was...: Unsere Freizeiten sollen in erster Linie Spaß machen, Euch genauso wie allen anderen in der Gruppe. Auch bei uns gelten bestimmte Regeln, die verbindlich sind und uns helfen sollen, Probleme zu vermeiden. Folgende Spielregeln gelten auf unserer Freizeit:

- △ Nach Absprache mit dem Team dürfen sich Teilnehmer/innen von der Freizeitgruppe entfernen, wenn sie sich an- und abgemeldet haben und mindestens zu dritt sind.
- △ Wir sind eine Gruppe und deshalb für alles gemeinsam verantwortlich. Wir erwarten, dass jeder mit anpackt, wenn Hilfe benötigt wird, z.B. beim Bus Ein- und Auspacken.
- △ Ebenso gilt auf unserer Freizeit das deutsche Jugendschutzgesetz.
- △ Drogen und Waffen haben bei uns nichts verloren, natürlich genauso Gewalt, Ausländerhass, Mobbing....
- △ Wir setzen einen pfleglichen Umgang mit dem mitgenommenen und dem vor Ort vorhandenen (Freizeit-)Material voraus.

Unsere Sommerfreizeit wird gefördert durch:

Gefördert vom:



im Rahmen des Aktionsprogramms



„AUF!leben-Zukunft ist jetzt, ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das Programm ist Teil des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona der Bundesregierung.

Veranstalter:

Ev. Kirchengemeinde Steinheim/Main

Ludwigstr. 27-31

63456 Hanau

SOMMERFREIZEIT DÄNEMARK

13. bis 25. August 2022
für 14 bis 17-Jährige



Evangelische Kirchengemeinde
Steinheim/Main

Freizeit: Unser Ferienort wird für die Reisezeit das dänische Hvide Sande an der Grenze zwischen Mittel- und Südjütland sein. Hvide Sande als Zentrum der Landenge Holmsland Klit, ist eine kleine alte Fischereistadt, die 1931 gegründet wurde und mit ihren knapp 3.000 Einwohnern ein beschaulicher Ort ist. Seit 1951 besteht das Gruppenhaus Bjaergeborg als Erholungs- und Ferienlager und liegt in guter Lage zwischen Nordsee auf der einen Seite - mit den schönen breiten Stränden (ausgezeichnet mit der blauen Flagge) - und dem Fjord auf der anderen Seite. Unsere gepflegte und gemütliche Unterkunft besteht aus 4-Bettzimmern (Etagenbetten) und besitzt selbstverständlich den sanitären Komfort in Form von Duschen und WC. Der Naturbadestrand ist direkt am Haus und somit bequem zu Fuß erreichbar. Ausgiebig kann jeden Tag das große Außengelände mit Terrasse, Bolzplatz, und Beachvolleyballfeld genutzt werden. Neben Sonnenbaden und sportlichen Aktivitäten lädt die Region auch zu kurzweiligen Ausflügen ein, z.B. in den Freizeitpark oder nach Arhus. Und abends lässt man sich in geselliger Runde gemütlich am Lagerfeuer nieder.

Für Neugierige: Ein virtueller Rundgang durch unser Gruppenhaus kann unter www.bjaergeborg.dk gemacht werden.

Verpflegung: Unsere Unterkunft besitzt eine gut ausgestattete Küche, in der wir unsere Mahlzeiten selbst kochen werden. Tisch-, Spül- und kleinere Reinigungsdienste werden von täglich wechselnden Gruppen erledigt, den jeder/jede mal angehört. Wir werden versuchen, auf besondere Anliegen (z.B. vegetarisch) einzugehen, bitten aber um Verständnis, dass nicht alle Wünsche erfüllt werden können.

Leistungen: Fahrt Hanau-Flensburg und zurück mit der Bahn (2. Klasse), Transfer Flensburg-Hvide Sande und zurück in einem modernen Reisebus der Fa. Hansen-Borg aus Flensburg, Unterbringung in Mehrbettzimmern, Vollverpflegung, Ausflüge, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Wichtige Dokumente: Um uns und Ihnen unnötigen Ärger zu ersparen, ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis/Kinderausweis erforderlich, sowie eine gültige Krankenkassenkarte, da im Krankheitsfall die

Versicherung des/der Teilnehmers/Teilnehmerin in Anspruch genommen wird. Ebenfalls wichtig ist eine Kopie des Impfausweises.

Kosten: Aufgrund der Förderung aus dem Bundesprogramm „AUF!leben-Zukunft ist jetzt“ ist die **Sommerfreizeit kostenlos, es wird kein Reisepreis erhoben.** Persönliche und private Ausgaben wie z.B. Taschengeld sind von den Reisenden selbst zutragen bzw. von deren Erziehungsberechtigten. Die Punkte 2 & 5 in den beigefügten Allg. Reisebedingungen finden keine Anwendung.

Freizeitleitung & Teilnehmerzahl: Michael Kirchmann (Gemeindepäd.) und ein ehrenamtliches Freizeit-Team. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 20 Personen. Die Teilnehmerzahl ist auf 24 Personen (12 männliche & 12 weibliche TeilnehmerInnen) begrenzt. Sollte die Nachfrage höher sein, können ggf. die Reiseplätze aufgestockt werden. **Unsere Sommerfreizeit steht allen (also unabhängig von Konfession und Gemeindegliederung) Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren offen!**

Bei Fragen und für weitere Informationen: Bitte wenden Sie sich an Michael Kirchmann unter 06181-675 77 88 oder per Mail an jugendarbeit@evang-steinheim.de. (Informations- und Anmeldeformulare sind auch unter www.evangelium-steinheim.de erhältlich). Den aktuellen Anmeldestand unserer Sommerfreizeit können Sie ebenfalls über Michael Kirchmann erfahren.

Freizeitvortreffen/Elternabend: Vor Beginn der Freizeit findet ein Elternabend bzw. Freizeitvortreffen statt, zu dem auch die Teilnehmer/innen herzlich eingeladen sind. Hier werden alle wichtigen Punkte besprochen und Fragen beantwortet. Dieses Vortreffen ist **obligatorisch und verbindlich!!!** am **29. Juni 2022 um 19.00 Uhr** im Steinheimer Familien- und Generationenzentrum, Ludwigstraße 27-31, 63456 Hanau.

Anmeldeschluss: 01. Juni 2022

ANMELDUNG SOMMERFREIZEIT DÄNEMARK 2022

Hiermit melde ich mein Kind verbindlich zur Sommerfreizeit der Evang. Kirchengemeinde Steinheim/Main vom 13. bis 25. August 2022 in Hvide Sande/Dänemark an.

Name, Vorname

Adresse

Geb.-Datum

Tel.-Nummer Eltern (privat)

Tel.-Nummer Eltern (dienstl.)

Handy-Nummer Eltern

Mailadresse Eltern

Mailadresse Teilnehmer/in

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind (bitte ankreuzen)

- sich nach Absprache mit den Betreuern in min. 3er-Gruppen von der Freizeitgruppe entfernen darf.
- an Wanderungen und Fahrten mit den ortsüblichen Verkehrsmitteln teilnimmt
- in öffentlichen Badeanstalten badet
- in anderen Badegelegenheiten (Meer, Seen) unter Aufsicht badet

Mein Kind ist Nichtschwimmer Schwimmer

Hiermit melde ich mein Kind verbindlich an. Ich versichere die Richtigkeit der voranstehenden Angaben. **Mein Kind und ich haben die beiliegenden „Allgemeinen Reisebedingungen für Freizeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main“ gründlich gelesen und erkennen diese an.**

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des /der Teilnehmers/In

- Die Erklärung der Sorgeberechtigten und die Einwilligung zur Verwendung von Foto- und Videomaterial liegen ausgefüllt und unterschrieben bei.

Am besten machen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen!

Erklärung der Sorgeberechtigten zu persönlichen und gesundheitlichen Besonderheiten

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main und ganz besonders die bei der Ferienfreizeit eingesetzten Teamer(innen) wollen Ihrer/m Tochter/Sohn eine unbeschwerte und in vielerlei Hinsicht ereignis- sowie erlebnisreiche Ferienfreizeit bieten. Hierfür ist es wichtig, dass Sie der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main einige wichtige Informationen zu evtl. persönlichen und gesundheitlichen Besonderheiten Ihres Kindes

Vorname

Nachname

mitteilen, die für eine individuelle Aufsichtsführung unerlässlich sind.

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main gewährleistet selbstverständlich einen vertraulichen Umgang mit diesen Informationen und möchte Sie bitten, dieses Formular ehrlich und vollständig auszufüllen und unterschrieben innerhalb von 10 Tagen zurückzuleiten.

1. Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten:

Für Rückfragen jeglicher Art, etwa bei Änderungen der Rückkehrzeit, zur Abklärung von gesundheitlichen Beschwerden, einer Medikamentengabe oder einer ärztlichen Behandlung oder bei verhaltensbedingten Gründen ist es unerlässlich, dass die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main bzw. die Teamer(innen) ohne Verzögerung Kontakt zu Ihnen aufnehmen können.

Wir sind während der Ferienfreizeit kontinuierlich wie folgt erreichbar (soweit die Angaben von denen auf dem Anmeldeformular abweichen):

Adresse (ggf. eigene Urlaubsadresse abweichend vom Wohnort)

Telefon Festnetz privat/Urlaubstelefon

Telefon mobil 1

Telefon mobil 2

Telefon beruflich

Email-Adresse 1

Email-Adresse 2

Ggf. weitere Telefonnummern (mobil, dienstlich)

Für den Fall unserer Abwesenheit/Nichterreichbarkeit benennen wir folgende Ansprechperson für dringliche Rücksprachen:

Name

Adresse

Telefon

2. Angaben zu Behinderungen, Krankheiten und evtl. Medikamenteneinnahme

Unser Kind leidet - nach unserem Wissen - zum jetzigen Zeitpunkt an

- keinen
- den nachfolgend aufgeführten

körperlichen Beschwerden oder gesundheitlichen Erkrankungen (Herzleiden, Asthma, Diabetes, Allergien, Sehschwäche, Anfallsleiden, ADHS, Essstörung etc.), Behinderungen oder Beeinträchtigungen die sich in bestimmten Situationen, im Rahmen geplanter Aktivitäten (Sport, Spiel, Schwimmen etc.) oder ggf. auch ohne Anlass bemerkbar machen könnten und die für die Teamer(innen) in der Regel weder äußerlich noch aufgrund des Verhaltens unseres Kindes erkennbar sind:

Bitte geben Sie auch an, seit wann Ihnen sowie Ihrem Kind die Erkrankung, Behinderung oder Beeinträchtigung bekannt ist, ob diese in bestimmten Situationen mit höherer Wahrscheinlichkeit auftreten sowie ob Ihr Kind mit den Symptomen bereits vertraut ist.

Sofern im Hinblick auf diese Angaben aus unserer Sicht bei der Betreuung unseres Kindes ganz besondere Dinge zu beachten sind, geben wir weitere Informationen auf einem Beiblatt bzw. nach telefonischer Rückfrage.

Unser Kind muss aufgrund unserer eigenen oder einer ärztlichen Verordnung folgende Medikamente regelmäßig zu sich nehmen:

Medikament 1 _____ Dosierung 1 _____

Medikament 2 _____ Dosierung 1 _____

Weitere Hinweise zur Medikamenteneinnahme, ggf. ankreuzen und ausfüllen:

- Unser Kind führt diese Medikamente selbst mit und kann diese auch eigenverantwortlich selbst einnehmen. Wir haben unser Kind über die Wirkweise und Dosierung der Medikamente aufgeklärt.
- Wir werden diese Medikamente zu Beginn der Ferienfreizeit an die Teamer(innen) übergeben und wünschen, dass diese für die Dosierung und Einnahme der Medikamente gemäß unserer obigen Dosierungshinweise Sorge tragen.
- Wir haben unserem Kind Medikamente für übliche Beschwerden mitgegeben und es über die Wirkweise und Dosierung der Medikamente aufgeklärt. Unser Kind ist darüber informiert, dass die Weitergabe von Medikamenten an andere Teilnehmer/innen der Ferienfreizeit nicht gestattet ist.
- Für das Mitführen einzelner unserem Kind oder den Teamer(innen) übergebener Medikamenten ist eine Bescheinigung nach Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens (www.bfarm.de) erforderlich (z. B. Medikamente zur Behandlung von ADHS). Wir werden dieses Dokument spätestens bei Antritt der Reise den Teamer(innen) übergeben. Uns ist bekannt, dass ohne dieses Dokument unserem Kind die Mitnahme auf die Ferienfreizeit, insbesondere wenn diese in das Ausland führt, verweigert werden kann.
- Folgende Medikamente müssen gekühlt aufbewahrt werden:

Für den Fall, dass Sie hier Angaben gemacht haben, kann es sein, dass die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main oder die Teamer(innen) der Ferienfreizeit Kontakt zu Ihnen aufnehmen, um einige wichtige Fragen zu den angegebenen Erkrankungen sowie zur Medikamenteneinnahme mit Ihnen zu besprechen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main weist darauf hin, dass es den Teamer(innen) im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nicht erlaubt ist, eigenverantwortlich medizinische Diagnosen zu treffen und ohne ausdrückliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten oder ohne Verordnung durch einen Arzt Medikamente zu verabreichen. Falls bei Ihrem Kind mit dem Auftreten von bestimmten Krankheiten (Übelkeit, Kopfschmerzen, Durchfall etc.) zu rechnen ist, steht es Ihnen frei, Ihrem Kind Medikamente hierfür mitzugeben und es genau anzuweisen, wann und wie diese anzuwenden sind. Im Falle von Erkrankungen werden die Teamer(innen), bevor vor Ort ein Arzt konsultiert wird, immer versuchen, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wir erklären hiermit, dass unser Kind - nach unserem Wissen - zur Zeit nicht an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Masern, Windpocken, Röteln, Keuchhusten, Scharlach, Läusebefall usw.) leidet. Des Weiteren erklären wir, dass wir mit der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main unverzüglich Kontakt aufnehmen werden, wenn es oder ein Familienangehöriger in den letzten 6 Wochen vor Beginn der Ferienfahrt an einer solchen ansteckenden Krankheit erkrankt oder von Läusen befallen ist. Uns ist bewusst, dass eine solche ansteckende Erkrankung die Teilnahme unseres Kindes an der Ferienfreizeit ausschließt oder - sollte die Erkrankung am Ort der Ferienfreizeit eintreten - ggf. eine vorzeitige Heimreise des Kindes erforderlich machen kann.

3. Arzt- und Krankenhausbesuch

Sollte Ihrem Kind bei der Ferienfahrt etwas zustoßen und eine ärztliche Behandlung oder ein ambulanter/stationärer Aufenthalt in einem Krankenhaus erforderlich werden, werden die Teamer(innen) versuchen, unverzüglich mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Wir sind damit einverstanden, dass vom Arzt ggf. für dringend erachtete Schutzimpfungen (z. B. Tetanus) sowie sonstige ärztliche Maßnahmen veranlasst werden können, wenn unser Einverständnis aufgrund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig vor der Maßnahme eingeholt werden kann.

Unser Kind ist Mitglied in folgender Krankenkasse

Versicherungs-Nr.

Name des Hausarztes unseres Kindes

Adresse, Telefon

Datum der letzten Tetanus-Schutzimpfung unseres Kindes

4. Qualifizierte Erste Hilfe bzw. besondere medizinische Eingriffe durch die Teamer(innen)

Uns ist bekannt, dass es den Teamer(innen) der Ferienfreizeit ohne eine ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten nicht gestattet ist, eigene Maßnahmen über die Erste Hilfe hinaus zu ergreifen. In einigen Fällen lässt sich durch ein rasches Eingreifen nicht nur eine Ausweitung der Verletzung/Erkrankung, sondern auch ein Arzt- oder Krankenhausbesuch vermeiden.

Wir gestatten den Teamer(innen) der Ferienfreizeit unseres Kindes:

- ja nein Die Desinfektion von offenen Wunden mit handelsüblichen Desinfektionsmitteln.
- ja nein Das Entfernen von Fremdkörpern aus den oberen Hautschichten (Holzsplitter, Glasscherbe etc.) mit speziell hierfür vorgesehenen Hilfsmitteln und die anschließende Desinfektion der Wunde mit handelsüblichen Desinfektionsmitteln.
- ja nein Das Entfernen von Zecken mit speziell hierfür vorgesehenen Hilfsmitteln und die anschließende Desinfektion der Wunde mit handelsüblichen Desinfektionsmitteln.

Uns ist bekannt, dass die Teamer(innen) nur berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, solche Maßnahmen zu ergreifen.

5. Sonstige Hinweise:

Für die Betreuung unseres Kindes geben wir

- keine
 die nachfolgend aufgeführten

weiteren Hinweise, die für eine individuelle Aufsichtsführung wichtig sind (z. B. besondere Fähigkeiten und Interessen, besonderer Förderbedarf in bestimmten Situationen, Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Speisen, besondere Anforderungen an die Aufsichtspflicht in bestimmten Situationen etc.)

Wichtig: Sollte sich bis zum Beginn der Ferienfahrt an den obigen Informationen etwas ändern; insbesondere im Falle der Änderung von Adress- und Kontaktdaten, wenn neue Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen bekannt werden bzw. wenn einzelne Informationen nicht mehr zutreffen, so sind Sie im eigenen Interesse verpflichtet, dies umgehend der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Einwilligung zur Verwendung/ Veröffentlichung von Foto- und Videomaterial

Die gemeinsamen Aktivitäten innerhalb der Evangelischen Jugend sind grundsätzlich geprägt von vielen spannenden, herausfordernden, prägenden und unwiederbringlichen Situationen und Erlebnissen. Dabei steht das gemeinsame Erleben, Erfahrungen machen und Lernen im Vordergrund.

Um allen Beteiligten eine lang anhaltende Erinnerung an diese ereignisreiche und gewinnbringende Zeit zu ermöglichen und daneben auch die Tätigkeit des Jugendverbandes zu dokumentieren, werden von oder im Auftrag unserer Mitarbeiter/innen bei diesen Aktivitäten gelegentlich Fotos und Videos gemacht.

Uns ist es ein Anliegen in allen Veröffentlichungen nur Fotos und Videos zu verwenden, die die Würde der abgebildeten Personen achten. Wir verpflichten uns Fotos und Videos sorgfältig und gewissenhaft auszuwählen.

Für die Veröffentlichung/Verwendung der gemachten Fotos und Videos ist die Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Bei minderjährigen Personen müssen die Eltern/die Personensorgeberechtigten zustimmen. Aufgrund der im Regelfall mit dem Erreichen des Jugendlichenalters eintretenden persönlichen Reife bei Teilnehmer/innen ab 14 Jahren zusätzlich auch deren Einwilligung selbst. Um diese Einwilligung bitten wir hiermit freundlichst.

Wir beabsichtigen, einzelne dieser Fotos und Videos wahlweise:

1. in verschiedensten Druckwerken (z.B. Pressemitteilung, Gemeindebrief, Fotobücher, Werbung für künftige Veranstaltungen etc.) zu veröffentlichen und einzubinden und/oder
2. anlassbezogen auf elektronischem Weg (z.B. Mail, Dropbox etc.) an die Eltern und die Teilnehmer/innen der Aktion selbst zu senden und/oder
3. in die öffentlich zugängliche Internetdarstellung des Veranstalters und dessen Untergliederungen einzustellen und/oder
4. in öffentlich zugängliche soziale Netzwerke einzustellen und/oder
5. im Internet (Webalbum, YouTube, Blog) zum Abruf einzustellen und/oder

Im Rahmen der gedruckten Verwendung, jedoch nicht bei der Darstellung oder Veröffentlichung auf elektronischen Datenträgern oder im Internet, in sozialen Netzwerken oder der Übermittlung per Mail, beabsichtigen wir im Einzelfall, die Vor- und Nachnamen der auf den Fotos abgebildeten Personen anzugeben. Im Übrigen werden - wenn überhaupt - lediglich die Vornamen angegeben.

Ich willige in diese beschränkte Angabe von Vor- und Nachnamen ein: ja nein

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung willige ich in die Anfertigung und die oben genannte Veröffentlichung/Verwendung von Fotos und Videos, auf denen ich und/oder mein/unser Kind zu sehen ist, ein.

Nachname der Person auf dem Foto/Video

Vorname der Person auf dem Foto/Video

Geb.-Datum

Die Einwilligung ist freiwillig und kann von ihnen jederzeit ohne Angabe von Gründen - auch nur teilweise - widerrufen werden, dies gilt dann für die Zukunft und nicht für bereits veröffentlichte/ verwendete Fotos und Videos. Soweit diese Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende ihrer Zeit/der Zeit ihres Kindes in unserem Jugendverband hinaus. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen weder ihnen, noch ggf. ihrem Kind irgendwelche Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift der abgebildeten Person (ab 18 Jahren) bzw.
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift des abgebildeten Minderjährigen (ab 14 Jahren)

Allgemeine Reisebedingungen

für Freizeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main (Stand: 01.03.2022)

Sehr geehrte ReisetilnehmerInnen,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des mit der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main (nachstehend auch „Veranstalter“ abgekürzt) im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und füllen diese aus. Die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß Artikel 250 §§ 1 bis 10, Artikel 251, Artikel 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) finden ebenfalls Anwendung. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Zeitausschreibung einschließlich dieser Allgemeinen Reisebedingungen und die schriftliche Anmeldebestätigung. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden sind. Der Eingang der Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme. Dieser besteht erst nach der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, erfolgt die Vergabe der Plätze nach Eingang der Anmeldung. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. An den Freizeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main kann grundsätzlich jede/r im Rahmen der angegebenen Altersgrenzen teilnehmen.

2. Zahlungsbedingungen

Eine Anzahlung in Höhe von 100,00 € pro angemeldete/n Teilnehmer/in ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Sicherungsscheins fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Nichtbezahlung der Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f dieser Bedingungen bzw. wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 9 genannten Gründen abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des/der Teilnehmers/in auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters

Ev. Kirche Steinheim
IBAN: DE39 5019 0000 6001 4972 92
BIC: FFVBDEFF
Institut: Frankfurter Volksbank

zu leisten. Bitte im Verwendungszweck „Dänemark“ und Name des/der Teilnehmers/in angeben!
Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

4. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen.

5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung. Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

- a) vom 44. bis 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
- b) vom 30. bis 21 Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises
- c) vom 20. bis 11. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- d) vom 10. Tag bis Reisebeginn 60 % des Reisepreises

Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Tritt der/die Teilnehmer/in mehr als 44 Tage vor der Freizeit zurück oder lässt sich (in jedem Fall mit Zustimmung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main) ein/e Ersatzteilnehmer/in finden, entfällt der Ersatzanspruch von Seiten der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main.

6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen (Anmeldeformular) ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen (Anmeldeformular), wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.

d) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;

e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

g) wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Veranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmer/in die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die vom Veranstalter eingesetzte Freizeitleitung ist ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main erwartet, dass sich der/die Teilnehmer/in in die Gruppengemeinschaft einfügt, den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert. Wenn sich der/die Teilnehmer/in trotz Abmahnung durch die von der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main eingesetzte Freizeitleitung nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, kann die Freizeitleitung den/die Teilnehmer/in nach Abmahnung von der weiteren Reise ausschließen und nach Hause schicken. Von einer Abmahnung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Verhalten des/der Teilnehmers/in derart unverantwortlich ist, dass trotz der Aufsicht durch die Freizeitleitung eine erhebliche Gefährdung des/der Teilnehmers/in selbst oder anderer beteiligter Personen eintreten kann oder der/die Teilnehmer/in die Abmahnung verhindert.

Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, mutwilliger Sachbeschädigung) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise erfolgen. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum illegaler Drogen jeglicher Art. Auf den Reisen der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main gilt das deutsche Jugendschutzgesetz.

Alle anfallenden Kosten für eine vorzeitige Heimfahrt eines/r Teilnehmers/in, sowie (bei Minderjährigen) einer Begleitperson (einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort), sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten trägt der/die Teilnehmer/in selbst bzw. seine/ihre gesetzlichen Vertreter. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

Der Veranstalter zahlt an den/die Teilnehmer/in ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit diese von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den Veranstalter zurückerstattet worden sind. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, Antritt der Reise, Gesundheitliche Besonderheiten

Der Veranstalter ist verpflichtet, den/die Teilnehmer/in über Bestimmungen von Pass- und Visavorschriften sowie über gesundheitspolizeiliche Bestimmungen vor Vertragsabschluss zu unterrichten, soweit sie ihm bekannt sind oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein müssten. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Reisenden über eventuelle Änderungen der Pass- und

Visumerfordernisse sowie der erforderlichen gesundheitspolizeilichen Formalitäten so früh wie möglich vor Reiseantritt zu unterrichten. Ohne besondere Mitteilung an den Veranstalter wird dabei unterstellt, dass der/die Teilnehmer/in deutsche/r Staatsbürger/in ist bzw. keine Besonderheiten in der Person des/der Teilnehmers/in (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, Flüchtlingsausweis etc.) vorliegen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft bzgl. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften.

Der/die Teilnehmer/in ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen/ihren Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der/die Erziehungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass der/die Teilnehmer/in die Fahrt nur antritt, wenn er/sie am Abreisetag gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme, besondere Kost u.ä. des/der Teilnehmers/in sind dem Veranstalter bereits bei der Anmeldung mitzuteilen. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Informationspflicht erwachsen, gehen zu Lasten des/der Teilnehmers/in.

9. Kündigungen wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder durch behördliche Anordnung die Durchführung untersagt, so können sowohl der Veranstalter der Freizeit als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Veranstalter der Freizeit kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmer/in zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Obliegenheiten des Teilnehmers/Abhilfe/Kündigung wegen Mangels

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der/die Teilnehmer/in im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag –in seinem/ihrer eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung- kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem/der Teilnehmer/in die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in gerechtfertigt wird.

Wird der Vertrag wegen Mangels gekündigt, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden kein Interesse haben. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags wegen Mangels notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Veranstalter zur Last.

11. Haftung

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main haftet als Veranstalter von Freizeiten für die

- a. Gewissenhafte Freizeitvorbereitung,
- b. Sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,

- c. Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen, wobei sie sich geringfügige Änderungen vorbehält,
- d. Ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und –ortes.

Minderjährige Teilnehmende unterliegen der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Der/die Teilnehmer/in erklärt durch Unterschrift, dass er/sie den Anweisungen der Freizeitleitung Folge leistet.

12. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main für einem dem/der Teilnehmer/in entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer/in und Reise.

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit Fremdleistungen, die als solche vor Ort lediglich vermittelt werden; auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an dieser Veranstaltung teilnimmt. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Veranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

13. Versicherungen und Haftungsausschlüsse

Versicherungen, die vom Reiseveranstalter abgeschlossen werden, sind grundsätzlich zusätzliche Versicherungen, d.h. sie gelten nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Jede/r Teilnehmer/in ist bei Freizeiten unfall- und haftpflichtversichert. Von der Unfallversicherung werden Heilkosten nur übernommen, soweit kein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht. Die Krankenkasse bzw. der Krankenversicherer ist vorleistungspflichtig. Die Haftpflichtversicherung tritt nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der/die Teilnehmer/in muss auf der Freizeit eine gültige Krankenkassenkarte mit sich führen, da im Krankheitsfall die Versicherung des/der Teilnehmers/Teilnehmerin in Anspruch genommen wird.

In vielen europäischen Ländern müssen kleinere Beträge der Arztkosten oft bar bezahlt werden. Für solche Auslagen (und für ausgestellte Medikamente) soll jede/r Teilnehmer/in ausreichend Geld dabei haben. In Notfällen tritt der Reiseveranstalter bzw. das eingesetzte Leitungsteam in Vorlage. In diesem Fall werden die Kosten dem/der Teilnehmer/in bzw. den Personensorgeberechtigten nach der Freizeit in Rechnung gestellt. Kranken- und Unfallkosten sowie Haftpflichtschäden, die von keiner Versicherung übernommen werden, muss der/die Teilnehmer/in bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter selbst tragen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main übernimmt keine Haftung für die von Teilnehmern mitgeführten Wertsachen (z.B. Fotoapparat, MP3-Spieler, Schmuck, Bargeld, Mobiltelefone und ähnliches). Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl.

Der/die Teilnehmer/in haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm/ihr mitgeführten Sachen verursacht wird. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

Bei allen Freizeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main ist den minderjährigen Teilnehmern/innen grundsätzlich das Baden nur dann gestattet, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vom gesetzlichen Vertreter vorliegt.

14. Gepäck- und Personenbeförderung

Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet pro Person maximal einen Koffer (max. 20 kg Gepäck) und ein Handgepäckstück. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommenen Sachen sind von dem/der Teilnehmer/in beim Ein-, Aus- und Umsteigen zu beaufsichtigen. Die Busfahrten werden von Unternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz durchgeführt.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem/der Teilnehmer/in und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des/der Teilnehmers/in gegen die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main im Ausland für die Haftung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des/der Teilnehmers/in ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Der/die Teilnehmer/in kann die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main gegen den/die Teilnehmer/in ist der Wohnsitz des/der Teilnehmers/in maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer/innen, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main in Hanau vereinbart.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, Bestimmungen der Europäischen Union oder deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die auf den Reisevertrag zwischen dem/der Teilnehmer/in und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des/der Teilnehmer/in ergibt.

16. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

17. Schlussbestimmungen

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druckfehlern bleibt der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Reiseveranstalter ist:

Evang. Kirchengemeinde Steinheim/Main
Ludwigstr. 27-31
63456 Hanau
Tel.: 06181-61 61 0
Fax: 06181- 61 987
Mail: info@evang-steinheim.de
www.evang-steinheim.de